

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg für
den konsekutiven Masterstudiengang Geoarchäologie**

vom 17.02.2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang Geoarchäologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressentinnen und -interessenten sowie Studieninteressentinnen und -interessenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Geoarchäologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geoarchäologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressentinnen und -interessenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Zur Bewerbung ist weiterhin ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten wahlweise in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geoarchäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
 - d) Ausländische Nachweise müssen in amtlich beglaubigter Kopie mit dazugehöriger

Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang BSc Geographie oder im Studiengang BSc Geowissenschaften oder im Studiengang BA Ur- und Frühgeschichte/Mittelalterarchäologie bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie (jeweils mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

und

2. Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis. Alternativ kann dieser Nachweis auch durch das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise erfolgen. Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Kenntnisse des Deutschen nachweisen, die sie in die Lage versetzen, den Lehrveranstaltungen zu folgen, sowie in Englisch oder, falls Englisch ihre Muttersprache ist, in einer anderen modernen Fremdsprache.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,0,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade B „good“ oder 2,0,
3. fachspezifische Einzelnoten und/oder -leistungen, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungs- und Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geoarchäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

Die Aufgaben des Zulassungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ wahrgenommen. Soweit die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ als Zulassungsausschuss wirkt, gehören ihr keine Vertreter der Studierenden und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter an.

§ 6 Übergangsregelungen

Zum Wintersemester 2013/14 können sich abweichend von § 2 Abs. 3 ausländische Studieninteressierte einmalig bis Vorlesungsbeginn bewerben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Heidelberg, den 17.02.2014

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor